

gen das Deputationsgutachten gesprochen, und in sofern habe ich nichts zu erinnern. Allein der Herr Bürgermeister Schill hat den Wunsch ausgesprochen, daß die Grundsätze bei der Werthsermittlung möchten nochmals einer Prüfung unterworfen werden. Dem muß ich mich ebenfalls anschließen; denn ich kann wohl bezeugen, daß man früher öfter nicht hat begreifen können, wie das Resultat der Taxation des einen und andern Gebäudes von einem und demselben Taxator hat hervorgehen können. Nun ist mir aber auch allerdings bekannt, daß Häuser, die bloß ausgebessert worden sind, nicht so hoch taxirt worden sind, als die Ausbesserung gekostet hat.

Staatsminister Rostk und Schmidtendorf: In Bezug auf den vom Herrn Bürgermeister Schill ausgesprochenen Wunsch habe ich nur zu bemerken, daß zwar dem Ministerium Uebelstände der bezeichneten Art nicht bekannt worden sind, daß es indeß unbedenklich sein werde, eine nochmalige Prüfung der Grundsätze des Verfahrens der Werthsermittlung eintreten zu lassen, um zu sehen, ob und in welchen Beziehungen eine größere Bestimmtheit der Vorschrift sich werde ermöglichen lassen.

Präsident v. Gersdorf: Der Herr Bürgermeister Schill hat vorhin bloß einen Wunsch ausgesprochen, nicht einen Antrag gestellt.

Bürgermeister Schill: Nein, ich habe keinen Antrag stellen wollen.

Präsident v. Gersdorf: Es kann daher auch die Meinung nicht dahin gehen, daß das als Wunsch ausgesprochene in die Schrift aufgenommen werde, sonst müßte ein Antrag vorhergehen. Es ist das nicht geschehen, und ich glaube daher bloß zwei Fragen stellen zu können. Die erste Frage ist zu stellen auf das, was die Deputation im Bericht gesagt hat, indem sie uns dort anrath: „sich bei dem eingeschlagenen Catastrationsverfahren bis hierher zu beruhigen, und zwar um so mehr, da die Cataster nach der neuen Bestimmung im ganzen Lande beendigt sind, welcher letztere Grund der einzige ist, der mich, den mitunterzeichneten von Carlowitz, zu diesem Vorschlage bestimmt hat.“ Ich frage die Kammer, ob sie hierin ihrer Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Die nächste Frage wird auf der folgenden Seite begründet sein. Die Deputation rath uns hier an, folgende Erklärung abzugeben, wie sie in den Worten enthalten ist: „wie sie es für angemessen erachte, daß auch in Zukunft das von der Staatsregierung, Behufs der Ausmittlung des Werthes der zu versichernden Gebäude, in der neuesten Zeit beobachtete Verfahren beibehalten, diese Werthausmittlung demnach durch Sachverständige bewirkt, den Interessenten aber, ohne von diesen eine Werthsangabe zu verlangen, das Resultat zur Erklärung vorgelegt werden möge.“ Ich frage die Kammer, ob sie auch hierin ihrer Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja. —

Referent Bürgermeister Wehner: Wir gehen nun zum zweiten Punkte über. Die Regierungsvorlage ad II lautet:

Dabei haben Allerhöchstdieselben
II.

zu Vermeidung künftiger Umrechnungen und der daraus für die Verwaltung entspringenden Unzuträglichkeiten, für angemessen, auch in Rücksicht auf die von voriger Ständeversammlung in der Schrift vom 17. November 1837 ausgesprochene Ermächtigung der Regierung,

dahin Vorkehrung zu treffen, damit der 21 Guldenfuß baldmöglichst im Lande eingeführt werden könne,

für unbedenklich gefunden, in §. 3 gedachter Verordnung Verfügung treffen zu lassen, daß gleich mit Beginn der neuen Einrichtung der Anstalt der 14 Thalerfuß bei derselben eingeführt werde. Es ist jedoch den Versicherern nachgelassen worden, die katastrirten Werths- und Versicherungssummen binnen einer bestimmten Frist um 27 Procent zu erhöhen, so weit solches mit Rücksicht auf die in der §. 27 des eingangserwähnten Gesetzes und §. 1 der Generalverordnung der Brandversicherungscommission vom 25. Januar 1836 vorgeschriebenen runden Summen thunlich ist.

Referent Bürgermeister Wehner: Es in dieser Beziehung im Berichte von Seiten der Deputation Folgendes gesagt:

Zu II. In der auf das Decret, das Münz- und Geldwesen betreffend, erlassenen ständischen Schrift vom 27. Novbr. 1837 ist ein Antrag enthalten, welcher dahin geht:

„daß die bereits angeknüpften Verhandlungen über Einführung eines allgemeinen Münzfußes zwar fortgesetzt, daß aber, dafern diese Verhandlungen mit Ablauf des Jahres 1838 ohne Erfolg geblieben sein sollten, dahin Vorkehrung getroffen werden möchte, daß der 21 Guldenfuß baldmöglichst im Lande eingeführt werden könne.“

(Landtags-Acten vom Jahre 1837 IV. Abth. S. 180.)

Wenn nun aber sonach die in der königlichen Mittheilung näher bezeichnete Verfügung den ständischen Wünschen entspricht und zugleich den bei dem Brandkassen-Institut beteiligten Interessenten Gelegenheit, den Ugiobetrag durch Erhöhung der Versicherungssummen auszugleichen, Gelegenheit gegeben worden ist; so ist solches nur dankbar zu erkennen, und die Deputation der Meinung:

„daß es bei der Mittheilung sein Bewenden haben dürfte.“

Präsident v. Gersdorf: Hat Jemand über diesen Gegenstand irgend etwas zu sprechen? Wenn nicht, so werde ich die Kammer fragen, ob auch sie überzeugt sei, daß es bei dieser Mittheilung sein Bewenden haben könne? — Die Kammer giebt allgemein ihre Zustimmung. —

Referent Bürgerm. Wehner: Im allerhöchsten Decrete heißt es unter III. ferner:

III.

Ueber die Zulässigkeit der Versicherung bis zur Höhe des katastrirten vollen Zeitwerthes, so wie über die Richtigkeit der Einführung eines nach den Graden der Feuergefährlichkeit berechneten Classificationssystems, sind durch vielfach und vielseitig eingezogene Erkundigung in allen Theilen des Landes sehr umfangreiche Erörterungen angestellt worden. Die überwiegende Mehrzahl der hierüber erforderten Gutachten ist